

Haus -und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und die Gemeinschaftshäuser der Stadt Witzenhausen

Diese Häuser wurden errichtet, damit sie mit ihren Einrichtungen der Bevölkerung dienen sollen. Betrachte daher jeder Einwohner und Besucher dieser Häuser als seine eigenen und verhalte sich dementsprechend.

Nachfolgende allgemeine Bestimmungen sind zu beachten:

1. Zuständig für die mietweise Überlassung der Gemeinschaftsräume, der Kegelbahnen und der Schießanlagen im Bürgerhaus und den Gemeinschaftshäuser ist der Magistrat der Stadt Witzenhausen.
2. Die Gemeinschaftsräume, Kegelbahnen und Schießanlagen werden vom Magistrat der Stadt Witzenhausen verwaltet.
3. Die Gemeinschaftsräume können für Familienfeiern, Vereinsveranstaltungen, für kulturelle und sonstige Veranstaltungen überlassen werden. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken sind nicht erlaubt.
4. Die Überlassung der Gemeinschaftsräume und der Kegelbahnen erfolgt nach einem Benutzungsplan, der vom Magistrat der Stadt Witzenhausen aufgestellt wird.
5. Über die Benutzung außerhalb des Benutzungsplanes ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witzenhausen - vertreten durch den Magistrat - und dem Veranstalter abzuschließen. Die Benutzung der Kegelbahn außerhalb des Benutzungsplanes ist mit dem Pächter zu vereinbaren.
6. Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig schriftlich beim Magistrat der Stadt Witzenhausen einzureichen:
7. Bei Inanspruchnahme der Küche und des Geschirrs hat nach Beendigung der Veranstaltung /Familienfeier eine ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Gegenstände zu erfolgen. Für unbrauchbar gewordenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.
8. Nach Beendigung von Familienfeiern sind die Gemeinschaftsräume und die Toiletten gründlich zu reinigen (nass aufzuwischen) und in einem sauberen Zustand zu verlassen und zu übergeben.
Der /Die Nutzer sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entstandenen Abfalls auf eigene Kosten verpflichtet.
9. Die hausrechte werden vom Vertragswirt bzw. Hausmeister wahrgenommen.
10. Die Benutzungsgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
11. Der jeweilige Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragten Personen verursacht werden. Schadenersatz ist zu leisten.
12. Die Ausgabe und der Ausschank von Getränken erfolgt durch den Vertragswirt. Ausgenommen sind Veranstaltungen /Familienfeiern im Siedl

erhaus und in den Gemeinschaftshäusern ST
Hubenrode, Hundelshausen, Roßbach, Werleshausen,
im Haus des Gastes ST Dohrenbach und
Ziegenhagen sowie in der Mehrzweckhalle Gertenbach. Hier sind die jeweils
besonderen
Bestimmungen zu beachten.

13. Soweit es sich um Veranstaltungen handelt,
bei denen Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire
abgespielt werden, sind diese durch den Veranstalt
er bei der GEMA, Abraham-Lincoln-Str. 20,
65189 Wiesbaden, anzumelden.

DER MAGISTRAT

DER STADT WITZENHAUSEN